

**Satzung zur Änderung der
Friedhofs- und Bestattungsordnung
der Gemeinde Sennfeld**

Aufgrund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) i. d. Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch § 5 des Gesetzes v. 20. Dezember 2007 (GVBl. S. 958) erlässt die Gemeinde Sennfeld folgende

**Ä n d e r u n g s s a t z u n g
der
Friedhofs- und Bestattungsordnung**

§ 1

§ 7 Abs. 1 „in der Abteilung II“ erhält folgende neue Fassung:

Gewerbemäßige oder gelegentliche Arbeiten gegen Entgelt dürfen in den Friedhöfen nur mit schriftlicher Genehmigung der Gemeinde im Einzelfall vorgenommen werden. Die Zulassung wird nur den Gewerbetreibenden erteilt, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig erscheinen.

§ 2

Nach dem Abschnitt V. „Gestaltung und Pflege der Grabstätten“ der Satzung ist ein neuer Abschnitt VI. „Verfahrensvorschriften“ mit folgenden §§ einzufügen.

Abschnitt VI.

Verfahrensvorschriften

§ 40

**Gewährleistung der Verfahrensabwicklung
über den einheitlichen Ansprechpartner**

Die Verfahren nach den §§ 7 Abs. 1 und 34 Abs. 1 können über eine einheitliche Stelle abgewickelt werden.

§ 41

Bearbeitungsfristen und Genehmigungsfiktionen

- (1) Über die Genehmigungen nach den §§ 7 Abs. 1 und 34 Abs. 1 entscheidet die Gemeinde innerhalb einer Frist von einem Monat. Art 42 a Abs. 2 Sätze 2 bis 4 BayVwVfG-E gelten entsprechend.

- (2) Hat die Gemeinde nicht innerhalb der nach Abs. 1 festgelegten Frist entschieden, gilt die Genehmigung als erteilt.

§ 3

Der bisherige Teil VI. „Schlussbestimmungen“ wird in Teil VII. abgeändert. Die darin aufgeführten §§ 40 bis 48 werden in §§ 42 bis 50 abgeändert.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Sennfeld, 02.09.2009
GEMEINDE SENNFELD



gez.
Heinemann
Erster Bürgermeister